

1. Juni 2008

Direktionsverordnung über die Gebühren für Autopsien des Instituts für Pathologie der Medizinischen Fakultät der Universität Bern (GebDV PAT)

*Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 68 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG [BSG 436.11]) und Artikel 122a der Verordnung vom 27. Mai 1998 über die Universität (Universitätsverordnung, UniV [BSG 436.111.1]),
beschliesst:*

Art. 1

Grundsatz

- ¹ Das Institut für Pathologie der Universität Bern erhebt für Autopsien Gebühren nach dieser Verordnung.
- ² Die Gebühr ist vom jeweiligen Auftraggeber geschuldet.

Art. 2

Spezielle Leistungs- und Preisvereinbarungen

- ¹ Im Interesse von Lehre, Forschung und Dienstleistung und mit Einverständnis der Universitätsleitung kann das Institut für Pathologie ganz oder teilweise darauf verzichten, Gebühren zu erheben.
- ² Das Institut für Pathologie schliesst in diesem Fall eine Leistungs- und Preisvereinbarung mit den Auftraggebern ab. Die Vereinbarung ist von der Universitätsleitung zu genehmigen.

Art. 3

Mehrwertsteuer

Sofern die Untersuchungen und Dienstleistungen mehrwertsteuerpflichtig sind, wird die Mehrwertsteuer zusätzlich in Rechnung gestellt.

Art. 4

Anwendbarer Tarif

- ¹ Werden Leistungen für öffentliche und private Spitäler in der Schweiz erbracht, berechnet das Institut für Pathologie seine Gebühren nach dem unter Artikel 5 festgesetzten Tarif.
- ² Werden Leistungen für andere Auftraggeber wie beispielsweise die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA), die Militärversicherung (MV) oder Privatversicherungen erbracht, erhebt das Institut für Pathologie Gebühren nach dem jeweils gültigen Medizinaltarif TARMED.

Art. 5

Autopsische Leistungen für auftraggebende Spitäler

- ¹ Für öffentliche oder private Spitäler berechnet das Pathologische Institut für seine autopsischen Leistungen Gebühren nach folgendem Tarif:

<i>a</i>	Autopsien inkl. Hirnsektion,	1300 Taxpunkte
<i>b</i>	Autopsien ohne Hirnsektion,	1000 Taxpunkte
<i>c</i>	Sektion fixiertes Gehirn oder Rückenmark,	500 Taxpunkte
<i>d</i>	Sektion einer Körperhöhle.	500 Taxpunkte

- ² Der Wert des Taxpunktes beträgt einen Franken.

- ³ Die Erziehungsdirektion kann den Wert des Taxpunktes auf Antrag der Universität mit dieser Direktionsverordnung anpassen.

⁴ Betreffen die Leistungen Patientinnen und Patienten mit Wohnsitz im Kanton Bern, ist die Gebühr in Abweichung von Artikel 1 Absatz 2 zu zwei Dritteln vom Kanton (Gesundheits- und Fürsorgedirektion) und zu einem Drittel vom Auftrag gebenden Spital geschuldet.

⁵ Betreffen die Leistungen Patienten mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern, ist die Gebühr vollumfänglich vom Spital, das den Auftrag erteilt hat, geschuldet.

Art. 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2008 in Kraft.

Bern, 1. Juni 2008

Der Erziehungsdirektor: *Pulver*

Anhang

1.6.2008 DV

BAG 08–67, in Kraft am 1. 8. 2008